

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1076K – LENKERRECHTSSCHUTZ FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER UND SEINE FAMILIENANGEHÖRIGEN (GEMÄß ARTIKEL 5.1. ARB)

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18.1.1. ARB.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz-sowie im Mietfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 18.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).